

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde **Bad Essen**,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Stadt **Bad Iburg**,
vertreten durch die Bürgermeisterin,

der Gemeinde **Bad Laer**,
vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde **Bad Rothenfelde**,
vertreten durch den Bürgermeister,

dem **Tourismusverband Osnabrücker Land e.V. (TOL)**,
vertreten durch die Geschäftsführerin,

und dem **Landkreis Osnabrück**,
vertreten durch den Landrat.

- nachfolgend Kooperationspartner genannt -

Präambel

Hintergrund der vorliegenden Vereinbarung ist die Erkenntnis, dass eine Neuordnung der touristischen Zusammenarbeit von Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde, dem TOL und dem Landkreis Osnabrück angesichts vielfältiger Marktveränderung notwendig ist. Deswegen haben die Kooperationspartner in einem begleiteten Prozess ein Konzept zur inhaltlichen Neuausrichtung und Neustrukturierung der Zusammenarbeit erarbeitet.

Für die Umsetzung des unter den Kooperationspartnern abgestimmten Konzepts sowie für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner insgesamt soll mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung eine verbindliche und transparente Grundlage geschaffen werden.

§ 1 Gegenstand der Kooperation

1. Ziel der Kooperationspartner ist die erfolgreiche Positionierung der vier Kurorte sowie des gesamten Landkreises Osnabrück im (gesundheits-)touristischen Markt, die verbindliche Abstimmung der touristischen Infrastruktur sowie eine Optimierung des Ressourcen- und Mitteleinsatzes.
2. Zu diesem Zweck vereinbaren die Kooperationspartner eine verbindliche, offene und von gegenseitigem Vertrauen getragene Kooperation in folgenden Bereichen:
 - Gesundheitstouristische Marktbearbeitung
 - Touristische Infrastruktur und Einrichtungen
 - Synergien durch operative Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch
3. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ersetzt die bestehende Vereinbarung vom 08.05.2012.

§ 2 Gesundheitstouristische Marktbearbeitung

1. Die Kooperationspartner vereinbaren die Entwicklung und Umsetzung einer gesundheitstouristischen Produktlinie im TOL. Sie hat zum Ziel, die Positionierung der vier Kurorte und des Landkreises im gesundheitstouristischen Markt zu verbessern, das vorhandene Angebot zu bündeln und sichtbar zu machen, sowie die vorhandenen Kompetenzen weiter zu entwickeln.
2. Für Aufbau, Umsetzung und laufende Weiterentwicklung der Produktlinie ist der TOL verantwortlich. Die vier Kurorte werden in die Entwicklung der Produktlinie und in ihre Umsetzung intensiv eingebunden und bündeln zukünftig in der Produktlinie einen Großteil ihrer Aktivitäten der Marktbearbeitung. Weitere gesundheitstouristische Leistungsanbieter und Akteure in der Region Osnabrücker Land (z.B. Kliniken, Gesundheits- und Therapiezentren, Bäder und

Thermen sowie Beherbergungsbetriebe mit gesundheitstouristischen Kompetenzen) sollen ebenfalls gewonnen und sinnvoll eingebunden werden.

3. Im Rahmen der produktlinienspezifischen Marktbearbeitung sollen sämtliche Aktivitäten der Kooperationspartner in Vermarktung und Vertrieb, Angebots-, Produkt- und Qualitätsentwicklung aufeinander abgestimmt werden. Grundsätzlich sollen die unterschiedlichen Aktivitäten der aktivierenden Marktbearbeitung im Übernachtungstourismus (z.B. überregionale Messen, überregionale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Anzeigenwerbung und digitale Marketing-Kampagnen) auf Ebene des TOL konzipiert und gebündelt werden. Die vier Kurorte werden eigenständige Maßnahmen mit dem TOL und untereinander abstimmen. Gemeinsames Ziel ist dabei ein möglichst effektiver Mitteleinsatz im Marketing. Die genaue Aufgabenteilung zwischen den Kooperationspartnern wird im Zuge der Konzeption der Produktlinie ausgearbeitet, regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

§ 3 Touristische Infrastruktur und Einrichtungen

1. Zweck der Information und der Abstimmung bei Entwicklung und Betrieb von touristischer Infrastruktur und Einrichtungen ist es, mögliche Synergien zu erkennen und zu nutzen sowie Konkurrenz untereinander zu minimieren. Die Abstimmung erfolgt mit dem Ziel der Konsensbildung über die einzelörtlichen Schwerpunkte der Infrastruktur.
2. Die Kooperationspartner vereinbaren zu diesem Zweck eine regelmäßige und umfassende Abstimmung von Entwicklung und Betrieb von Infrastruktur und Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Sie vereinbaren weiterhin – unter Beachtung des Vertrauensschutzes für privatwirtschaftliche Betreiber und Investoren – die kontinuierliche, gegenseitige Information über Planungs- und Ansiedlungsvorhaben, die kommunal initiiert und / oder begleitet werden. Eine Abstimmung erfolgt grundsätzlich immer, besonders frühzeitig und intensiv jedoch, wenn öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden sollen.
3. Die Vereinbarung in Bezug auf Information und Abstimmung bezieht sich sowohl auf neue Vorhaben, als auch auf Veränderungen im laufenden Betrieb in folgenden Fällen:
 - a. erhebliche Konkurrenz zu vorhandenen oder in Planung befindlichen Einrichtungen (z.B. Therme, Veranstaltungszentrum, Hotelansiedlung),
 - b. wesentliche Grundlage für die Profilbildung der Region (z.B. regionsweites Wandersportzentrum),
 - c. relevanter Beitrag zur touristischen Vernetzung der Region (z.B. Rad- und Wanderwegenetz).
4. Grundlage der Abstimmung bilden bestehende oder fortzuschreibende einzelörtliche Orts- und Infrastrukturkonzepte, die nach gemeinsam zu entwickelnden Kriterien abgeglichen werden. Darüber hinaus sollten das vorliegende Landestourismus sowie regionsweite Tourismus- und Infrastrukturkonzept als Abstimmungsgrundlage heran gezogen werden.

5. Abstimmung und Information erfolgen regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Abstimmungstreffen unter Federführung des Landkreises Osnabrück und unter beratender Beteiligung des TOL. Neben den turnusmäßigen Abstimmungstreffen können anlassbezogen weitere Treffen anberaumt werden. Näheres zu Tagesordnung, Einladungs- und Protokollwesen regelt bei Bedarf eine gesonderte Geschäftsordnung.
6. Das Anzeigen von Informations- und Abstimmungsbedarf durch die Partner erfolgt frühzeitig und möglichst unmittelbar bei absehbarem Eintreten von Veränderungen bei Planung, Entwicklung und Betrieb.

§ 4 Synergien durch operative Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch

1. Zur Optimierung des Ressourcen- und Mitteleinsatzes vereinbaren die Kooperationspartner, bei Aufgaben des operativen Betriebs synergetische Bearbeitungen zu prüfen und diese, soweit sinnvoll, schrittweise umzusetzen. Darüber hinaus tauschen sich die Partner regelmäßig zu kurortspezifischen Themen aus.
2. Die in Kooperation bearbeiteten Maßnahmen werden in einem gemeinsam erstellten und jährlich fortgeschriebenen Projektplan mit Prioritäten, Zeiten und Zuständigkeiten definiert. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen liegt sowohl bei den Kooperationspartnern, als auch beim TOL. Die Bearbeitung erfolgt verbindlich, gründlich und umfassend.
3. Die vier Kurorte tragen arbeitsteilig und mit klarer Zuordnung die Verantwortung für die Erstellung des Projektplans sowie dessen Umsetzung. Der TOL übernimmt in Absprache mit den vier Kurorten die Koordination und fungiert im Rahmen der Zusammenarbeit als Input- und Ideengeber.

§ 5 Organisation der Zusammenarbeit

1. Zur Koordination der Zusammenarbeit wird der bestehende Arbeitskreis beim TOL konsequent fortgeführt. Dieser besteht aus den Tourismusleitungen bzw. fachlich Verantwortlichen der Kooperationspartner. Es finden mindestens drei Sitzungen pro Jahr statt. Mindestens einmal pro Jahr nimmt die Lenkungebene (Bürgermeister, Geschäftsführung, Führungsspitze des Landkreises) der Kooperationspartner an den Sitzungen des Arbeitskreises teil.
2. Beschlüsse des Arbeitskreises bedürfen einer Zustimmung aller Kooperationspartner, sofern sie das gemeinsame Budget betreffen. Bei Maßnahmen, an denen nicht alle Partner teilnehmen, sind nur die teilnehmenden Partner stimmberechtigt. Jeder Kooperationspartner hat eine Stimme.

3. Der TOL koordiniert und führt die Sitzungen des Arbeitskreises. Sitzungen des Arbeitskreises werden mit Tagesordnung und Einladung vorbereitet. Die Sitzungen werden durch ein Ergebnisprotokoll dokumentiert. Näheres zu Tagesordnung, Einladungs- und Protokollwesen regelt bei Bedarf eine gesonderte Geschäftsordnung.
4. Die Zusammenarbeit wird regelmäßig überprüft und optimiert. Spätestens alle drei Jahre erfolgt eine systematische Evaluierung der gemeinsam verabredeten Maßnahmen und bei Bedarf eine Optimierung. Erstmals erfolgt eine Evaluierung zum 31.12.2017.

§ 6 Kosten, Finanzierung, Mittelverwaltung

1. Die Kooperationspartner streben an, auch im Jahr 2015 mindestens finanzielle Mittel in der Höhe für Personal-, Sach- und Marketingkosten zur Verfügung zu stellen, wie sie im Jahr 2014 in den Haushalten der Kooperationspartner für die ehemalige VitalBäderKooperation veranschlagt wurden. Die Zuwendung erfolgt zzgl. Umsatzsteuer. Die vereinbarten Summen werden zu Beginn des jeweiligen Jahres nach Abruf durch den TOL fällig und zahlbar. Diese Vereinbarung gilt für das Jahr 2015. Zum Jahr 2016 erfolgt eine einvernehmliche Neuregelung der Finanzierung unter Berücksichtigung der dann vorliegenden inhaltlichen Konzepte für die gesundheitstouristische Produktlinie sowie der Beteiligungskonzepte für die gesundheitstouristischen Leistungsanbieter.
2. Der TOL verwaltet die Mittel der Kooperation und setzt sie in Abstimmung mit den Kooperationspartnern zur Erfüllung der in der vorliegenden Kooperationsvereinbarung genannten Aufgaben ein. Die exakte Höhe der eingesetzten Mittel, ihre Verwendung und Zahlungsmodalitäten werden jeweils im zweiten Halbjahr des betreffenden Vorjahres beschlossen.

§ 7 Beginn, Dauer, Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 ohne Befristung, mindestens aber für eine Laufzeit von drei Jahren, in Kraft.
2. Eine Kündigung der Vereinbarung ist bis zum 30.06. des Jahres mit Wirkung zum 31.12. des Folgejahres ohne Angabe von Gründen möglich. Sie bedarf der Schriftform. Unbeschadet bleibt das Recht der Kooperationspartner, ihre Beteiligung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen zu können.
3. Kündigt ein Kooperationspartner, so haben die übrigen Kooperationspartner das Recht, vor Ablauf der Kündigungsfrist die Fortsetzung der Zusammenarbeit der verbleibenden Partner zu beschließen. Kommt ein Kooperationspartner den vereinbarten Pflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so können die übrigen Kooperationspartner ihm die Zusammenarbeit kündigen oder andere Maßnahmen beschließen.

4. Ein aus der Kooperation ausscheidender Kooperationspartner hat keinen Anspruch auf Auszahlung etwaiger bereits in den Kooperationsverbund eingezahlter Mittel. Im Zuge der Kooperation eingegangene Verpflichtungen sind über das Ausscheiden aus der Kooperation hinaus zu erfüllen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

....., den

Für die Gemeinde Bad Essen

.....
Bürgermeister Timo Natemeyer

Für die Stadt Bad Iburg

.....
Bürgermeisterin Annette Niermann

Für die Gemeinde Bad Laer

.....
Bürgermeister Franz Vollmer

Für die Gemeinde Bad Rothenfelde

.....
Bürgermeister Klaus Rehkämper

Für den Tourismusverband Osnabrücker Land

.....
Geschäftsführerin Petra Rosenbach

Für den Landkreis Osnabrück

.....
Landrat Dr. Michael Lübbersmann